

1462. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 21. November 1936 ersucht der Stadtrat Zürich um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß Nr. 1621 vom 1. August 1936 vorgenommenen Aufhebung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 374 des Landes zwischen Schaffhauser-, Seebacher-, alter Rümliangstraße und Katzenbach in Zürich. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. September 1936 ist zu entnehmen, daß gegen den genannten, im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 11. August 1936 veröffentlichten Stadtratsbeschluß binnen nützlicher Frist keine Rekurse erhoben wurden.

B. Der neue Quartierplan, der den vom Regierungsrat am 4. März 1921 genehmigten Quartierplan ersetzt, enthält die Baulinien, Niveaulinien und Querprofile der Quartierstraßen und Fußwege, die Landzuteilungen, die Grenz- und Servitutenbereinigungen, den Ankauf der Grundstücke Kat.-Nrn. 602 (Jak. Heider) und 1476 (Staat Zürich), die Abtretungen zum Grünzug, die Aufstellung und die Abtretung von Privatrechten, die Kostenvoranschläge und die Verleger über die Straßenbaukosten. Die Neufestsetzung des Quartierplanes erwies sich deshalb als notwendig, weil im alten Quartierplan Nr. 374 zu viele Straßen vorgesehen waren, die zudem den neuzeitlichen Anforderungen an Verkehr und Aufschließung in keiner Weise mehr genügen konnten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß Nr. 1621 des Stadtrates Zürich vom 1. August 1936 über die Aufhebung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 374 des Landes zwischen Schaffhauser-, Seebacher-, alter Rümliangstraße und Katzenbach gemäß den Vorlagen des Stadtrates Zürich vom 21. November 1936 wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.